

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Turniersport- und Pferdefreunde Essen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 3099
- 2) Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die

- 1) Pflege des Reit- und Turniersports
- 2) Die Durchführung von Pferdeleistungsschauen
- 3) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung, im Rahmen des Freizeitreitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zulässig.
- 3) Durch Ausschluß aus dem Verein:
Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, mit Einschreiben per Rückschein, zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenGeschäftsführer
Kassenwart
Sportbeauftragten
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - B) Wahl des Vorstandes
 - C) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - D) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - E) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig, jedoch spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.“, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss und 7 Mitglieder nicht dagegen stimmen dürfen.